

## **Entsprechungserklärung zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Duisburg Kontor GmbH**


Die Geschäftsführung, vertreten durch Herrn Uwe Kluge und Frau Astrid Neese, sowie der Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden Bürgermeister Manfred Osenger, geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechungserklärung ab:

**Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.10.2010 die Einführung eines Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für die Beteiligungsunternehmen und Betriebe der Stadt Duisburg beschlossen (DS 10-0726).**

**Mit DS 20-0208 hat der Rat der Stadt am 15.06.2020 den Änderungen und Ergänzungen zum „Ausbau von Transparenz und Kontrolle in städtischen Beteiligungsunternehmen“ des PCGK zugestimmt.**

**Die Duisburg Kontor GmbH hat für das Geschäftsjahr 2020 den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) in seiner neuen Fassung, mit Ausnahme der in der Anlage dargestellten Punkte, entsprochen.**

Für den Aufsichtsrat  
der Duisburg Kontor GmbH

  
Manfred Osenger

Für die Geschäftsleitung  
der Duisburg Kontor GmbH

   
Uwe Kluge      Astrid Neese

**Anlage zur Entsprechungserklärung 2020  
zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Duisburg Kontor GmbH**

<b>Regelung des PCGK</b>		<b>Abweichung/Begründung</b>
<b>2.1.2</b>	<p>Textauszug PCGK</p> <p>Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weiterer Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt.</p>	<p>Die Wertgrenzen wesentlicher zustimmungsbedürftiger Geschäfte sind im Gesellschaftsvertrag §12, Abs. 2, festgelegt.</p>
<b>3.5.1</b>	<p>Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&amp;O Versicherung ab, so ist ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall zu vereinbaren. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung</p>	<p>Die am 01.04.2008 unter Beteiligung des Aufsichtsrates abgeschlossene D&amp;O Versicherung sieht weder für die Mitglieder des Aufsichtsrates noch die Geschäftsführung einen Selbstbehalt vor. Das Bemühen ein Angebot am Markt einzuholen, ist aufgrund der mangelnden Bereitschaft der Versicherer gescheitert. Ende 2021 ist eine neue Angebotsabfrage vorgesehen.</p>
<b>3.7.5</b>	<p>Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten.</p>	<p>Kein Regelungsbedarf. Der Aufsichtsrat wird zeitnah und regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft informiert. Sofern künftig Änderungen bzgl. der Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung erforderlich sind, soll der Aufsichtsrat diese nach Art und Umfang näher festlegen.</p>

Duisburg, 06.05.2021